

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsgesellschaft
"Tageblatt", Riesa

Amtsblatt

Verlagsgesellschaft
Riesa

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 227.

Freitag, 29. September 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Postamtlichen vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Zeilenbreite (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getrennter und intelligibler Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Taxe. Gewähliger Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Zahlung gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Lang & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Wenn etwa im hiesigen Bezirke über die Wichtigkeit der Kriegsanleihe Zweifel oder Unsicherheiten bestehen sollten, so lege ich es einem jeden ans Herz, sich nach seinen Kräften an dieser Zeichnung zu beteiligen. Er schuldet das seinem Vaterlande, denen, die Leib und Leben für dasselbe hingegeben; er schuldet es sich und seinen Nachkommen.

Großenhain, am 29. September 1916.

Dr. Uhlemann,
Geheimer Regierungsrat.

Regelung des Fleischverbrauchs.

Für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa werden auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 und der Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 6. September 1916 folgende Vorschriften erlassen:

I. Fleischkarte.

Vom 2. Oktober dieses Jahres an tritt an Stelle der bisher für die im Königreich Sachsen eingeführten Fleischkarten die Reichsfleischkarte. Sie besteht aus einer Stammkarte und Markenabschnitte. Die einzelnen Abschnitte (Fleischmarken) sind nur im Zusammenhang mit der Stammkarte gültig.

Die Reichsfleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie ist nur Scheckkarte gegen Ueberschuss und gibt keinen Anspruch auf Bezug von Fleisch. Die bisherigen Tagesfleischmarken fallen weg. Fleischkarten aus dem Ausland und Militärbesatzungen ist eine Reichsfleischkarte mit den der Dauer ihres Aufenthaltes entsprechenden Abschnitten auszubändigen.

Auf der Stammkarte hat der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvorstand seinen Namen einzutragen. Die Ueberschreibung der Stammkarte, sowie der einzelnen Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Jede Person erhält für je 4 Wochen eine Fleischkarte. Kinder, für die besondere Karten angegeben werden, erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 6. Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge.

Für Kranke können auf amtärztliches Zeugnis hin mehr Fleischmarken durch die Königl. Amtshauptmannschaft gewährt werden.

Dem Fleischmarkenzwange sind unterworfen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Inlands- oder Auslandsware handelt:

- das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Kälbern, Schafen, Schweinen und Fiegen (Schlachtwiech), sowie Hühnern einschließlich Kapannen und Boularden (nicht Truthühnern und Perlhühnern),
- das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Damm-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
- roher, gesalener und geräucherter Speck und Rohschett,
- die Eingeweide des Schlachtwiech,
- zubereitetes Schlachtwiechfleisch und Wildbret, sowie Würst, Fleischkonfessen und sonstige Dauerwaren aller Art.

Dagegen dürfen ohne Fleischmarken bezogen werden:

- mit Ausnahme der Hühner (vergl. § 5) sämtliches Geflügel, (Gänse, Enten, Trut-, Perlhühner, Tauben),
- Federwild und Hasen,
- vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Fäße mit Ausnahme der Schweinepfoten, Niere, Lungen, Därme, (Gefäße), Gehirn und Flozmaul, Wildausbruch einschließlich Herz und Leber, sowie Wildbret,
- Raninchen,
- das Fleisch aus Rotfleischungen, das bei der Fleischschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird.

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischmarken abgegeben und vom Verbraucher nur gegen Fleischmarken bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe an Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstverfolger an Personen seines Haushalts; zu diesen gehören auch die Wirtschaftsberechtigten einschließlich des Gefindes, ferner Naturalberechtigten, insbesondere Auszubildende und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf, wird jeweilig vom Kriegsernährungsamt bestimmt. Bis auf weiteres ist die wöchentliche Höchstmenge auf 250 g Schlachtwiechfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt worden. (vergl. jedoch § 9.)

An Stelle von je 25 g Schlachtwiechfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden:

20 g Schlachtwiechfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwürst Junge, Speck, Rohschett oder 50 g Wildbret, Fleischwürst, Eingeweide, Fleischkonferven einschließlich des Dosen gewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 g, junge Hähne bis zu einem halben Jahre mit einem Durchschnittsgewicht von 200 g auf die Fleischkarte anzurechnen.

II. Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren.

Unverändert bleiben alle Bestimmungen über die Genehmigungspflicht aller gewerblichen Schlachtungen, über Stundenlisten, Sicherstellung gewisser Mengen für die Verbraucher. Demzufolge beträgt die Menge, die bis auf weiteres jeder beim Fleischer anmelden darf, 115 g wöchentlich.

Selbstverfolger, die für einen Teil ihres Bedarfs Marken zum Bezug von frischem Fleisch erhalten, können die Hälfte des Wertes der von ihnen zurückbehaltenen Marken anmelden, haben jedoch vorher bei der Königl. Amtshauptmannschaft Antrag zu stellen.

III. Hausfleischungen.

Zu Hausfleischungen von Schweinen, Rindvieh, Kälbern und Schafen bedarf es gleichfalls auch weiterhin der Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft. Die Genehmigung ist auf Vorordnen nachzusuchen, die von den Gemeindebehörden ausgegeben werden und hat zur Voraussetzung, daß der Gesuchsteller das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen lang gehalten hat. Im übrigen wird sie nur dann nicht erteilt werden, wenn durch die Hausfleischung der Fleischvorrat der Haushaltung die ihr zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderb der Vorräte zu befürchten ist. Das kann dann angenommen werden, wenn die Vorräte unter Zugrundelegung des zulässigen Verbrauchs (vergl. § 8) länger als ein Jahr reichen müßten.

Die Genehmigung erfolgt durch Erteilung eines Hausfleischungsscheines, der Schein ist vom Fleischbeschauper sofort an die Königl. Amtshauptmannschaft einzusenden. Das Schlachtgewicht ist festzustellen und auf dem Schein mit anzugeben.

Das Zusammenschließen mehrerer Personen zu Hausfleischungen ist in Zukunft nur dann zulässig, wenn sämtliche Familien, die an der Hausfleischung teilnehmen wollen, auch an der Rüstung beteiligt sind. Nicht als berechtigt gilt, wer nur Geldbeiträge zur Rüstung gibt oder nur aus seinem Haushalt Abfälle zur Verfügung stellt, die eigentliche Rüstung aber anderen überläßt.

Hausfleischungen können mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft auch von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten vorgenommen werden, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen bedienten Personen müßen; sowie von gewerblichen Betrieben, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter müßen.

Die Angestellten und Arbeiter, denen das Fleisch überwiesen wird, haben die entsprechenden Fleischmarken abzuliefern, wobei ihnen aber der Vorteil der geringeren Anrechnung des Schlachtgewichts (§ 10) zugute kommt.

Die Selbstverfolger können das aus Hausfleischungen gewonnene Fleisch unter Zugrundelegung der zulässigen Höchstmenge (siehe § 8) zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes, die Naturalberechtigten, insbesondere Auszubildende und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Für das aus Hausfleischungen gewonnene Schlachtwiechfleisch sind Fleischmarken abzuliefern. Jedoch wird es nur mit $\frac{1}{2}$ des Schlachtgewichts und bei dem ersten Schweine, das von den Selbstverfolgern innerhalb eines jeden Jahres (gerechnet vom 2. Oktober 1916) geschlachtet wird, nur zur Hälfte auf die Fleischmarken angerechnet. Blut und Eingeweide werden in das Gewicht des Schlachtwiechfleisches nicht mit eingerechnet.

Die Hausfleischungen von Fiegen und Hühnern bedürfen nicht der Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft, ist aber sofort anzuzeigen, und zwar was die Fiegen anlangt, der Königl. Amtshauptmannschaft selbst, was Hühner anlangt, den Gemeindebehörden (in Städten mit rev. Städteordnung dem Stadtrat, in Landgemeinden den Gemeindevorständen). Hausfleischungen in selbständigen Gutsbezirken sind gleichfalls der in Frage kommenden Gemeindebehörde mitzuteilen. Der Abzug der entsprechenden Zahl von Fleischmarken erfolgt dann.

Der Gesuchsteller hat, wenn er bei der Ausgabe neuer Fleischkarten noch Fleischvorräte im Besitze hat, anzugeben, innerhalb welcher Zeit er sie verwenden will. Für diese Zeit erhält er nur so viel Fleischmarken, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zusteht.

IV. Jagdberechtigte.

Jagdberechtigte haben das Ergebnis der Strecke jeder im Bezirke abgetakten Treibjagd an Rot-, Damm-, Reh- und Schwarzwild der Königl. Amtshauptmannschaft anzuzeigen und dabei anzugeben:

- was sie zur Selbstversorgung verwenden wollen,
- an welche Privatpersonen oder Händler sie die übrige Strecke abgegeben haben oder abgeben wollen und
- wieviel jeder einzelne Empfänger erhalten soll oder erhalten hat.

Bei Einzelabschlag ist die Monatsstrecke in gleicher Weise der Königl. Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

Soweit die Abgabe an Verbraucher, nicht an Händler erfolgt ist, hat der Jagdberechtigte die Fleischmarken dafür einzusenden und mit einzusenden.

Das Wild, das er unter Zugrundelegung der festgesetzten Höchstmenge (§ 8) in seinem eigenen Haushalt verbrauchen will, hat er der Ortsbehörde, von der er seine Fleischmarken bezieht, spätestens aber bei der nächsten Entnahme von Fleischmarken anzuzeigen, damit die Berechnung auf seinen Fleischmarkenzwang erfolgen kann.

Die Königl. Amtshauptmannschaft wird soweit das Wild für den eigenen Haushalt des Jagdberechtigten bestimmt war, oder an Händler verkauft wurde, die Anzeigen an den Kommunalverband des Wohnortes der Empfänger und zutreffenden Falles auch des Jagdberechtigten zur Ueberwachung des Verbrauchs weitergeben.

V. Rotfleischungen.

Die bisherigen Bestimmungen über Rotfleischungen bleiben in Geltung mit der Abweichung, daß Fleisch, das bei der Fleischschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird, dem Fleischmarkenzwange nicht unterliegt (§ 6 d).

VI. Ausfuhr aus dem Bezirke.

Die Bestimmungen über die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Bezirke bleiben in Geltung. Das Verbot gilt nicht für Wild und Hühner.